

Erste Verordnung

Vom 16. SEP. 1999

zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim“ vom 19. September 1997

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landkreis Parchim, Der Landrat:

§ 1

(1) Aus dem durch Verordnung vom 19. September 1997 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim“ (Unser Landbote Nr. 10/1-97 S. 10) werden im Bereich der Gemeinde Karow, Ortsteil Teerofen, Teilbereiche der Flur 4, Gemarkung Karow, herausgenommen.

(2) Für die in den Anlagen dargestellten Flächen wird der Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet aufgehoben. Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommenen Flächen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt. Die maßgeblichen Grenzen sind in der hinterlegten Abgrenzungskarte (Flurkartenauszug) Anlage 2 im Maßstab 1 : 4 000 dargestellt. Herausgenommen werden die Flächen, die von der einseitig gegengestrichelten Linie umschlossen sind. Die Striche der Grenzlinie zeigen in das Landschaftsschutzgebiet.


(3) Die Übersichtskarte und die die maßgeblichen Grenzen enthaltende Abgrenzungskarte (Flurkartenauszug) sind Bestandteile der Verordnung. Sie werden beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung wird beim Amt Plau-Land, Der Amtsvorsteher, Meyenburger Chaussee 9, 19395 Plau am See, verwahrt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

(4) Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen für Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 23 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß § 31 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 30 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Verfahrensvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 16 SEP. 1999


I red i
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



Übersichtskarte

Bestandteil der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim“ vom 19. September 1997

Auszug aus TK 85-B-c-1 (Karow N)
Maßstab 1 : 10 000

Parchim, den 16. SEP. 1999

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde



vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Januar 1997

